

Gründe der Eilbedürftigkeit:

- Sollstellung der Einrichtungen für Oktober 2018 ist am 15.11. fällig
- Es müssen dringend weitere Sollstellungen überwiesen werden.
- Sollstellungen (HzP, HLU, BliG, BliHi, GruSi, EGH i.E tw.) für Dezember 2018 sind spätestens am 30.11. fällig und müssen den Empfängern am 1.12. zur Verfügung stehen; Kreistagsbeschluss am 28.11.18 wäre nicht mehr fristgerecht umsetzbar.

- Die Höhe der zu genehmigenden Ausgaben ist bereits kumuliert bis 31.12.2018 angegeben.
- Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Sozialleistungen zu zahlen.